

	Amt: Bauamt		Vorlage zu TOP 1		AZ:		
	Gremium		Vorberatung		Entscheidung		Sitzungstag
Gemeinderat		nichtöffentlich öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	28.06.2021	
		nichtöffentlich öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
		nichtöffentlich öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Bezeichnung TOP 1

Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Amstetten – 3. Stufe

I. Anlagen:

Berichtsentwurf Stufe 3

II. Beschlussantrag:

Der vom Ingenieurbüro BERNARD ZT GmbH (vormals IB Brenner) gefertigte Berichtsentwurf ist zu beraten und zu beschließen, damit rechtzeitig die gesetzlich vorgegebene Rückmeldung an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erfolgen kann.

III. Sachverhalt und Begründung:

Lärmaktionsplanung - Gesetzliche Vorgaben:

Aus der Sicht der Bevölkerung ist Umgebungslärm eines der drängendsten Probleme. Mehr als drei Millionen Menschen in Baden-Württemberg klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus können sich auch gesundheitliche Nachteile ergeben. Diesem Problem wird unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation zunehmend Bedeutung zugemessen. Die Senkung der Lärmbelastung steht daher nicht nur im Fokus der Öffentlichkeit, sondern auch auf allen Ebenen in Politik und Verwaltung.

Ein europaweit einheitliches Konzept, mit dem schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm gemindert werden sollen, legt eine Richtlinie des Europäischen Parlaments fest. Diese auch als „EU-Umgebungslärmrichtlinie“ bezeichnete Regelung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Belastung durch Umgebungslärm alle 5 Jahre zu erfassen. Die Ergebnisse müssen in Form strategischer Lärmkarten dargestellt und

öffentlich bekannt gemacht werden. Im Anschluss daran sind für die besonders vom Lärm betroffenen Gebiete Lärmaktionspläne zu erstellen. In Baden-Württemberg kümmert sich die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) um die Bearbeitung dieser Aufgabe. Darüber hinaus fließen bei der LUBW die Meldungen über die Lärmkartierung in den Ballungsräumen und die Lärmaktionsplanungen in den Städten und Gemeinden des Landes zusammen.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen (Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. \geq 8.200 Kfz/Tag) und Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr = etwa 82 Züge/Tag) Lärmaktionspläne aufzustellen. Mit dem Lärmaktionsplan sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Für die Lärmaktionsplanung an Straßen und Eisenbahnstrecken sind in Baden-Württemberg die Kommunen zuständig.

Den Trägern der öffentlichen Verwaltung und den Planungsträgern wird mit dem Lärmaktionsplan ein Instrumentarium zur strategischen Vorbereitung und Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen an die Hand gegeben. Diese Maßnahmen sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchzuführen. Es besteht jedoch weder eine unmittelbare Rechtspflicht der Gemeinde zur Lärmbekämpfung noch ein Anspruch der Bürger auf Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung. Auch eine Klagemöglichkeit von Betroffenen gegen Lärmaktionspläne ist nicht gegeben.

Die Ergebnisse müssen in Berichtsform dokumentiert und anhand landesspezifischer Vorgaben ausgearbeitet werden. Neu aufgestellte Pläne wie auch deren Überprüfung und Überarbeitung unterliegen der Berichtspflicht über die LUBW an das Umweltbundesamt zur Weiterleitung an die zuständige EU-Kommission nach Brüssel.

Lärmaktionsplanung Sachstandsbericht zur Gemeinde Amstetten

Die Gemeinde Amstetten hatte aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.11.2013 eine Lärmaktionsplanung beschlossen und hierzu das Ingenieurbüro BERNARD ZT GmbH (vertreten durch Herrn Dr.-Ing. Frost), mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes beauftragt. In diesem Zuge wurde zunächst eine Betroffenheitsanalyse (Einwohner, Gebäude, Flächen) erstellt, sodass darauf aufbauend mögliche Lärminderungsmaßnahmen definiert werden können.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung hatte der Gemeinderat am 18.05.2015 den Lärmaktionsplan mit öffentlicher Auslegung beschlossen und in diesem Zuge auch von einer Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo 30) auf der Ortsdurchfahrt B10 Abstand genommen.

Am 22.02.2016 wurde durch den Gemeinderat die Stufe 2 des Lärmaktionsplanes beschlossen, nach welcher zwei stationäre Blitzer auf Höhe des Netto-Einkaufsmarktes vorgesehen werden sollten. Nachdem die Zuständigkeit dafür bei der Verkehrsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) liegt, konnte trotz mehreren Ortsbesichtigungen und Gesprächen keine Umsetzung erreicht werden. Alternativ dazu hat der Gemeinderat eine Beschaffung von sog. Tempowarnern beschlossen, welche an dortiger Stelle zwischenzeitlich zum Einsatz kommen.

Derzeit befindet sich die Stufe 3 der Lärmaktionsplanung für Amstetten in Bearbeitung. Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe die der Gemeinde obliegt. Die Abgabe der 3. Stufe ist säumig, daher ist es geboten das Verfahren bis Jahresende abzuschließen und den obligatorischen Meldebogen an das LUBW zu übermitteln.

Wie auch im Bauleitplanverfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung fester Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Hierfür wird i.d.R. der Berichtsentwurf öffentlich ausgelegt, die eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat erörtert und abschließend der Schlussbericht beschlossen. Das Verfahren hierzu wird mit dem Meldebogen abgeschlossen. Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu aktualisieren, die Termine für die Stufe 4 sind 07/2022 (Lärmkarten) und 07/2024 (Schlussbericht) sind bereits vorgegeben.

Der Lärmaktionsplan ist eine politische Willensbekundung, welcher keine Rechtswirkung entfaltet. Ist die Gemeinde nicht Baulastträger, wie im konkreten Fall der Bundesstraße B10, dann obliegt es dem Baulastträger, die im LAP vorgeschlagene Maßnahmen nach verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über die beantragten Maßnahmen zu entscheiden. Chancenreich sind Maßnahmen innerhalb sog. Lärmschwerpunkte, wo hohe Verkehrslärmpegel vorherrschen und viele Einwohner betroffen sind. Eine Maßzahl oder einen Schwellwert, die Handlungsbedarf erfordert, gibt es nicht. Insofern empfiehlt es sich anhand der Kartierungsergebnisse mögliche Lärminderungsmaßnahmen im Gemeinderat sowie mit der Öffentlichkeit zu erörtern und ein umsetzbares Maßnahmenpaket im Schlussbericht zu definieren. Das beauftragte Ingenieurbüro berät hierbei, zudem können Zwischenabstimmungen mit den zuständigen Baulastträgern und Genehmigungsbehörden hilfreich und zweckmäßig sein.

Weiteres Vorgehen – Lärmaktionsplanung Stufe 3

Die Gemeinde Amstetten ist mit der Lärmaktionsplanung Stufe 3 erneut zur Erörterung der Verkehrslärmproblematik in der Ortsdurchfahrt (B10) aufgefordert.

In der GR-Sitzung am 28.06.2021 soll von der BERNARD-Gruppe ZT GmbH (vormals Ingenieurbüro Brenner) der Berichtsentwurf zur Stufe 3 vorgestellt werden. Der Gemeinderat hat über die im Berichtsentwurf enthaltenen Lärminderungsmaßnahmen zu beraten und einen Beschluss zur öffentlichen Auslegung zu fassen. Die im Rahmen der Beratung vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen können im Bedarfsfall vor der öffentlichen Auslegung berücksichtigt bzw. im LAP eingearbeitet werden. Aufgrund der Dringlichkeit ist die Auslegung bereits für Juli/August 2021 vorgesehen. Anschluss soll im Oktober/November 2021 die Abwägung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen. Der Meldebogen muss auf jeden Fall noch binnen Jahresfrist an das LUBW versandt sein (EU-Vertragsverletzungsverfahren, u.U. Strafzahlungen).

IV. Finanzielle Auswirkung:

Die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen.

Aufgestellt:
Amstetten, 11.06.2021

Manfred Werner
Ortsbaumeister

Johannes Raab
Bürgermeister